



Drucksachen-Nr. **X/397**

Bad Schwalbach, den 26.07.2017

Aktenzeichen:

Ersteller: Herr Stefan Krebs

Ordnungs- u. Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	14.08.2017		
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2017		
Kreistag	12.09.2017		

Titel

Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung durch den Rheingau-Taunus-Kreis

I. Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage angefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung wird abgeschlossen.

II: Sachverhalt:

Die Gewerbeüberwachungsaufgaben im Rheingau-Taunus-Kreis wurden bisher durch den Gewerbeprüfdienst des Kreises mit einem Vollzeitäquivalent wahrgenommen. Aufgrund einer geänderten Gesetzes- und Verordnungslage fallen die Prüfaufgaben in die alleinige Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Für die überwiegende Zahl der Kommunen ist jedoch die Vorhaltung eines eigenen Gewerbeprüfdienstes als ineffizient zu bezeichnen, da der Prüfungsanfall in keiner Relation zu einer entsprechenden Vorhaltung von fachlich geschulten Mitarbeitern steht. Bei zentraler Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis kann jedoch ein wesentlich höheres Maß an Fachkompetenz bei dem einzelnen Gewerbeprüfer hergestellt werden.

Es besteht die rechtliche Möglichkeit, dass der Rheingau-Taunus-Kreis die Aufgaben der Gewerbeüberwachung auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 24 Abs.1 zweite Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) für die Gemeinden im Wege der Mandatierung erledigt. Dieses Vorgehen wurde von einer Vielzahl von anderen hessischen Landkreisen bereits gewählt. In einem Gesprächstermin am 28. Juni 2017 zwischen den Kommunen und dem Landkreis wurde der Wunsch geäußert, dass der Rheingau-Taunus-Kreis die Gewerbeüberwachung für die Kommunen des Landkreises weiterhin erledigt. Zwei Kommunen haben sich noch Bedenkzeit auserbeten. Sollten nicht alle Kommunen des Kreises zustimmen, soll der Vertrag mit den übrigen Kommunen abgeschlossen werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll zunächst für fünf Jahre abgeschlossen werden. Der Entwurf der Vereinbarung ist in der Anlage beigefügt. In § 4 der des Vereinbarungsentwurfes wird die Finanzierung der Aufgaben durch die Kommunen festgelegt. Die Aufgaben werden wie bisher durch eine Vollzeitstelle durchgeführt. Diese wird gänzlich von den Kommunen finanziert, sodass für den Rheingau-Taunus-Kreis keine Kosten entstehen.

Ein Förderantrag beim Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit wird gestellt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen.

(Kilian)
Landrat

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung